



Wasserversorgung liechtensteiner unterland

-eingetragene Genossenschaft-

Statuten

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	2
B. Mitgliedschaft	3
C. Organisation.....	4
D. Schlussbestimmungen.....	7

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Name 1) Unter dem Namen „Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU)“, eingetragene Genossenschaft, besteht eine Genossenschaft nach den Vorschriften der Artikel 428 - 482 des Personen- und Gesellschaftsrechtes.
- Sitz 2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Eschen.
- Dauer 3) Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

Art. 2

- Zweck 1) Der Zweck der WLU besteht in der Bereitstellung von Trink-, Brauch- und Löschwasser und dessen Lieferung an die Kunden.
- 2) Zu diesem Zweck erstellt, unterhält und betreibt die Genossenschaft alle für die Wassergewinnung, Wasserförderung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung, Wasserverteilung und Wasserverbrauchsmessung notwendigen Wasserversorgungs- und Fernwirkanlagen sowie die Hydrantenanlage.
- 3) Die Genossenschaft kann weitere Massnahmen ergreifen, Einrichtungen und Dienste schaffen oder auflösen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und 2 und andere damit zusammenhängende Aufgaben zu erfüllen.
- 4) Die Genossenschaft kann Wasser- und Abwassergenossenschaften und Verbänden im Fürstentum Liechtenstein Kommunikationsnetze und Dienste für Datennetze, Steuerungen und Kommunikation bereitstellen, anbieten und nutzen sowie diese Dritten zur Verfügung stellen.

Art. 3

- Übernahme von Rechten und Pflichten Die Rechte und Pflichten, die von den Genossenschaftern für und im Hinblick auf die Genossenschaft bereits begründet wurden, werden von dieser übernommen.

Art. 4

- Haftung Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 5

- Beitragspflicht 1) Die Beitragspflicht der Genossenschafter ist im Finanzierungsreglement geregelt.
- 2) Der notwendige Baugrund für die Erstellung von Anlagen ist durch die Genossenschafter zur Verfügung zu stellen.

Art. 6

- Statuten-änderungen Jede Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung aller Genossenschafter.

Art. 7

Auflösung

- 1) Die Genossenschaft kann aufgelöst werden, wenn die Zustimmung aller Genossenschafter vorliegt und der Zweck für alle Genossenschafter anderweitig sichergestellt, sowie die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gewährleistet ist.
- 2) Die Genossenschafter nehmen an einem Überschuss der Aktiven oder Passiven im Ausmass des Verteilschlüssels teil.

B. Mitgliedschaft

Art. 8

Mitglieder

- 1) Genossenschafter sind die Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg. Die Genossenschafter werden durch den Vorsteher und bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Vizevorsteher vertreten.
- 2) Neue Mitglieder können nur mit Zustimmung aller Genossenschafter aufgenommen werden. Ebenfalls bedarf die damit jeweils verbundene Festsetzung der Aufnahmebedingungen der Zustimmung sämtlicher Genossenschafter.

Art. 9

Austritt

- 1) Ein Genossenschafter kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft austreten, wenn sein Austritt die Erreichung des Zweckes der Genossenschaft nicht gefährdet und die fachgerechte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Erfüllung des Zweckes gemäss Art. 2 dauernd gewährleistet ist.
- 2) Die Austrittserklärung, welche zu begründen ist, muss schriftlich erfolgen.
- 3) Im Entlastungsbeschluss werden die vom austretenden Genossenschafter einzuhaltenden Bedingungen und von ihm noch zu erbringenden Leistungen sowie das Datum, an dem der Austritt rechtswirksam wird, festgesetzt.

Art. 10

Finanzielle
Regelung
bei Austritt

Ein austretender Genossenschafter hat keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen und die für die Genossenschaft unentbehrlichen Anlagen oder Teile davon. Ein Genossenschafter kann austreten, wenn er der Genossenschaft den damit verbundenen Schaden bezahlt. Die WLU kann davon absehen, wenn der austretende Genossenschafter unverhältnismässig stark belastet würde, die Neuordnung der Wasserversorgung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 sich aufdrängt oder andere gleichwertige Gründe vorliegen.

C. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11

Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

Art. 12

Vertretung,
Zeichnungs-
berechtigung

- 1) Die Genossenschaft wird nach aussen durch den Präsidenten, zusammen mit dem Geschäftsführer vertreten. Die Zeichnung erfolgt kollektiv zu zweien.
- 2) Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident die Vertretung des Präsidenten. Ist der Geschäftsführer verhindert, zeichnen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv zu zweien.

Art. 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Die Generalversammlung

Art. 14

Zusammen-
setzung,
Stimmrecht

- 1) In der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter durch den Vorsteher und bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Vizevorsteher mit einer Stimme vertreten.
- 2) Mit beratender Stimme nehmen ferner teil:
 - a) der Geschäftsführer
 - b) der Brunnenmeister
- 3) Der Präsident ist berechtigt, Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen.

Art. 15

Einberufung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich, spätestens fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres, abgehalten.
- 2) Ausserordentliche Generalversammlungen (Arbeitssitzungen) finden statt, wenn drei Vertreter der Genossenschafter dies fordern oder wenn der Präsident oder der Geschäftsführer dies für notwendig erachten.
- 3) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Generalversammlung sowie der ausserordentlichen Generalversammlung (Arbeitssitzung) obliegen dem Präsidenten.
- 4) Die Einberufung für die ordentliche Generalversammlung und die ausserordentlichen Generalversammlungen (Arbeitssitzungen) erfolgt schriftlich mit Zustellung der Traktandenliste und für die ordentliche Generalversammlung zudem mit Zustellung des Jahresberichtes an die Genossenschaftervertreter; sie hat mindestens eine Woche vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 16

Zuständigkeit

- 1) Der ordentlichen Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:
 - a) die Wahl und Abberufung des Präsidenten und des Vizepräsidenten
 - b) die Anstellung und Entlassung des Personals
 - c) die Bestellung und Abberufung der Revisionsstelle
 - d) die Abnahme der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Präsidenten und des Geschäftsführers
 - e) die Genehmigung des Budgets
 - f) der Erlass und die Änderung der Statuten und des Finanzierungsreglements
 - g) der Erlass und die Änderung von Reglementen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarifblättern
 - h) die Festlegung des Kompetenz- und Verantwortungsbereichs des Geschäftsführers
 - i) die Beschlussfassung über künftige Erweiterungen und Neuanlagen sowie grössere Reparaturen ausserhalb der Finanzkompetenz der Geschäftsführung
 - j) die Festlegung des Besoldungsrahmens sowie aller übrigen Entschädigungen und Sozialleistungen
 - k) die Entscheidung über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
 - l) Aufnahme neuer Mitglieder
 - m) Auflösung der Genossenschaft
- 2) Mit Ausnahme von lit. c) und d) von Abs. 1) können sämtliche Befugnisse auch von der ausserordentlichen Generalversammlung (Arbeitssitzung) wahrgenommen werden.

Art. 17

Beschlüsse

- 1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Genossenschaftsvertreter anwesend sind.
- 2) Die Generalversammlung fasst, vorbehaltlich Art. 6, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Ein Beschluss bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens drei Genossenschaftsvertretern.
- 3) Die Generalversammlung einschliesslich Beschlussfassung kann auch ohne physische Anwesenheit der Genossenschaftsvertreter und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden.

Art. 18

Protokoll

Über alle Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19

Zirkular-
beschlüsse

Dringende Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. In diesen Fällen ist die schriftliche Zustimmung von mindestens 3 Genossenschaftlern notwendig.

III. Das Präsidium

Art. 20

Zusammen-
setzung

- 1) Das Präsidium wird vom Präsidenten gebildet. Im Verhinderungsfalle tritt an dessen Stelle der Vizepräsident. Der Präsident und der Vizepräsident müssen Genossenschaftsvertreter sein.
- 2) Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre. Im Verlaufe von 20 Jahren ist jeder Vertreter der fünf Genossenschaftler für eine Amtsperiode für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu wählen. Jeder Vertreter der Genossenschaftler ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt jeweils fortlaufend im Gegenuhrzeigersinn um den Eschnerberg in der jeweiligen Reihenfolge Eschen, Mauren, Schellenberg, Ruggell, Gamprin, Eschen. Wenn also der Vertreter von Mauren zum Vizepräsidenten gewählt wird, ist der Vertreter von Eschen als Präsident zu wählen. Bei der darauffolgenden Wahl ist der Vertreter von Mauren als Präsident und der Vertreter von Schellenberg als Vizepräsident zu wählen und so fort. Die Wahl erfolgt jeweils anlässlich der ersten auf die Gemeinderatswahlen folgenden Generalversammlung in Form einer Arbeitssitzung gem. Art. 16 Abs. 2.
- 3) Dem Präsidium ist der Geschäftsführer beigegeben.
- 4) Bei der Abstimmung über Art. 16 lit. d wird das Stimmrecht des Präsidenten durch den Vizevorsteher der Gemeinde, die den Präsidenten stellt, ausgeübt. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident die Vertretung des Präsidenten, wobei der Vizepräsident durch den Vizevorsteher der Gemeinde, die den Vizepräsidenten stellt, ausgeübt.

Art. 21

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit des Präsidenten fallen:

- a) die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen (Arbeitssitzungen)
- b) der Vorsitz in den Generalversammlungen
- c) die Aufsicht über die Geschäftsführung

IV. Die Geschäftsführung

Art. 22

Zuständigkeit

Die Generalversammlung delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsführung.

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden in der Stellenbeschreibung festgelegt.

Die Geschäftsführung wird von der Generalversammlung nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

Die Geschäftsführung ist von der Generalversammlung jährlich zu beurteilen.

V. Die Revisionsstelle

Art. 23

Die Revisionsstelle überprüft die Geschäftstätigkeit und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag zur Genehmigung.

D. Schlussbestimmungen

Art. 24

Beschwerden

- 1) Die sich aus der Anwendung dieser Statuten und der gestützt darauf erlassenen Reglemente und Weisungen ergebenden Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und den Genossenschaf tern, unter den Genossenschaf tern oder zwischen der Genossenschaft und Dritten werden nach Massgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften entweder von der Regierung oder von der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten entschieden. Der weitere Rechtsmittelzug bleibt vorbehalten.
- 2) Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte bei privatrechtlichen Streitigkeiten.

Art. 25

Staatsaufsicht

Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht der Regierung.

Art. 26

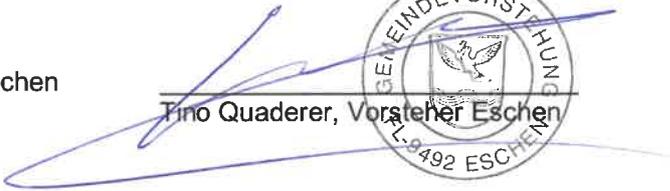
Inkrafttreten

Diese Statuten werden durch die FL-Regierung genehmigt und treten am 01. Dezember 2023 in Kraft.

Von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. November 2023 beschlossen.

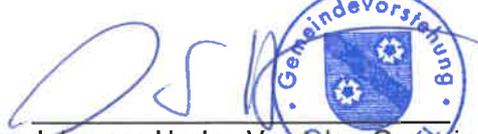
Eschen, 28. November 2023

Eschen


Tino Quaderer, Vorsteher Eschen



Gamprin


Johannes Hasler, Vorsteher Gamprin



Mauren


Peter Frick, Vorsteher Mauren



Ruggell


Christian Öhri, Vorsteher Ruggell



Schellenberg


Dietmar Lampert, Vorsteher Schellenberg



Genehmigt durch die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein



Vaduz, am

6.5.2024

